

SATZUNG DES

1. Voerder Karnevalsverein 1972 e.V.

MITGLIED IM LANDESVERBAND RECHTER NIEDERRHEIN IM BUND
DEUTSCHER KARNEVAL E. V.

REGISTERGERICHT:	AMTSGERICHT DUISBURG
REGISTERNUMMER:	VR 20390
STEUER ID:	101/5701/0449
FINANZVERWALTUNG:	FA DINSLAKEN
STAND:	30.06.2023
EINTRAGUNG IM VEREINSREGISTER:	



Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.06.2023 beschlossen.
Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen verlieren somit ihre Gültigkeit.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung:.....	2
Präambel.....	2
§ 1 Name und Sitz (§7 BGB Wohnsitz u. §57Abs. 1 BGB).....	2
§ 2 Zweck des Vereins (§21 BGB).....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit (§58 Nr. 1 AO).....	2
§ 4 Mitgliedschaft (§58 BGB).....	2
§ 5 Beiträge, Gebühren und Umlagen (§58 Abs. 2 BGB).....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Organe und Beschlussfassung (§58 Abs. 3 BGB).....	3
§ 8 Mitgliederversammlung (§58 Abs. 4 BGB).....	4
§ 9 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand.....	4
§ 10 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes u. des Gesamtvorstandes	5
§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes	5
§ 12 Andere Organe	6
§ 13 Haftung	6
§ 14 Datenschutzerklärung	6
§ 15 Auflösung des Vereins	6
§ 16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen.....	7

SATZUNG des 1. Voerder Karnevalsverein 1972 e. V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen. Gleiches gilt auch für die in der Satzung benannten Ordnungen.

Präambel

- (1) Der 1. Voerder Karnevalsverein 1972 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger, sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren.
- (2) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- (3) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt ist, entschieden entgegen. Hierzu orientiert der 1. Voerder Karnevalsverein 1972 e.V. sich an den Qualitätskriterien des Qualitätsbündnisses der übergeordneten Organisation und arbeitet mit Hilfe eines zu erarbeitenden Schutzkonzeptes.

§ 1 Name und Sitz (§7 BGB Wohnsitz u. §57Abs. 1 BGB)

- (1) Der Verein führt den Namen "1. Voerder Karnevalsverein 1972 e.V.", abgekürzt VKV und hat seinen Sitz in Voerde. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
- (2) Er wurde 1972 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg (VR20) unter der Nummer 390 eingetragen.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins (§21 BGB)

- (1) Der Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss zur Pflege des rheinischen Karnevals und zur Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (3) Es wird angestrebt, jedes Jahr einen Karnevalszug durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit (§58 Nr. 1 AO)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagen, die für satzungsgemäße Zwecke angefallen sind, können ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft (§58 BGB)

- (1) Jede natürliche Person kann auf schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern (vollendetes 18. Lebensjahr), den jugendlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder (unter 18 Jahren) bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Jugendliche Mitglieder besitzen jedoch nicht das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen schriftlichen Aufnahmeantrag abzulehnen. Er hat nicht die Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.

- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder verbindlich zur Anerkennung dieser Satzung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Sie endet mit dem Tod, durch den Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht überlassen werden.
- (5) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
- (6) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober bzw. mehrfacher Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) steht dem betreffenden Mitglied, binnen zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses, die Beschwerde zu. Die Beschwerde muss schriftlich begründet sein. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur Entscheidung durch die Gesamtvorstand wird der Ausschluss nicht rechtskräftig.
 - c) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung ausgeschlossen werden.
- (7) Durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung können Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Beiträge, Gebühren und Umlagen (§58 Abs. 2 BGB)

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Umlagen und Beiträge verpflichtet. Die Beiträge sind kalenderjährlich zu leisten.
- (2) Für das Kalenderjahr, in dem eine Mitgliedschaft beginnt, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Hierbei ist das Datum des Eintritts unerheblich.
- (3) Über Zahlungsweise, Stundung oder Erlass von Beiträgen und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand
- (4) Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Der Verein kann eine Umlage von den Vereinsmitgliedern erheben.
 - a) Diese darf maximal die Höhe des Jahresbeitrags betragen.
 - b) Die Versammlung entscheidet über die Höhe der Umlage.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) den festgesetzten Beitrag pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
 - b) nach besten Kräften den Verein zu fördern und zu unterstützen.
 - c) vereinseigene Gegenstände vor Schaden und Verlust zu bewahren.
- (3) Kein Mitglied darf Anordnungen im Namen des Vereins treffen, ohne vom Vorstand hierzu beauftragt zu sein.

§ 7 Organe und Beschlussfassung (§58 Abs. 3 BGB)

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand (§ 9),
 - b) der Gesamtvorstand (§ 9),
 - c) die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - d) und die in § 12 genannten „anderen Organe“
- (2) Werden an anderer Stelle dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen, werden die Beschlüsse aller Organe mit Stimmenmehrheit gefasst, d. h. mit einer Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder (absolute Mehrheit). Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, gelten als nicht erschienen. Sie werden bei der Auszählung und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Alle Beschlussfassungen sind unter Angabe der Stimmverteilung (einschließlich ungültiger Stimmen und Enthaltungen) schriftlich festzuhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung (§58 Abs. 4 BGB)

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen durch den Vorstand ist möglich.
- (2) Die Jahreshauptversammlung besteht aus den in § 4 Abs. 1 genannten Personen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Personen ist nicht zulässig. Die Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder und deren Vertretung in der Mitgliederversammlung regelt § 12 und die Jugendordnung.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) turnusgemäße Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - d) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
 - e) Änderung der Satzung, Ersatzwahl und Abberufung von Gesamtvorstandsmitgliedern, Auflösung des Vereins sowie für Vereinsordnungen und Richtlinien (Geschäftsordnung)
 - f) Höhe der Beiträge und Umlagen
 - g) alle Angelegenheiten, die nicht nach der Satzung anderen Organen zugewiesen sind
 - h) Bestätigung des Sessionsmottos und -programmes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen (Abgabe beim Zustelldienst oder elektronische Medien) unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Beschlussanträge sind zur Aufnahme in die Tagesordnung bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die nach Einberufung der Versammlung eingehen, können ohne Beschluss beraten werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder (Einstimmigkeit) erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Die Nachwahl beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Einwendungen können nur bis zum Schluss der nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden. Das Protokoll wird mit der Einladung zugestellt.
- (10) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nach der Einberufung der Versammlung, spätestens vor Abstimmung über die Tagesordnung am Versammlungstag schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind nicht zugelassen. Sonstige Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn deren Gegenstand eine zeitliche Aufschiebung bis zur nächsten Versammlung nicht zulässt. Über die Antragsannahme entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem 1. KassiererDer geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (2) Dem 2. Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

- Gleiches gilt für den Geschäftsführer, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert sind.
 - Sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer verhindert, obliegt dem 1. Kassierer die Einzelvertretungsmacht.
- (3) Dem Gesamtvorstand gehören stimmberechtigt an:
- Vorsitzender/Präsident (1)
 - 2. Vorsitzender (2)
 - Geschäftsführer (1)
 - stellvertretender Geschäftsführer (2)
 - 1. Kassierer (1)
 - Stellvertretender Kassierer (2)
 - Schriftführer (1)
 - 3 Beisitzer (1) (2) (1)
 - Social Media (2)
 - 2 Jugendleiter (1) (2)
 - Zugleitung (1)
 - Wagenbau (2)
- (4) Dem Gesamtvorstand gehören ferner in beratender Funktion an
- Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendsprecher
 - Betreuer von Aktivgruppen
 - Ehrenmitglieder

§ 10 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes u. des Gesamtvorstandes

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden turnusgemäß für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Zur Wahrung der Kontinuität in der Vereinsarbeit sollen die Wahlen so ausgestaltet werden, dass jeweils nur etwa die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder im selben Jahr gewählt werden.
- a) In Jahren mit **ungerader** Zahl werden alle mit der **Ziffer 1** (§9 Abs. 3) bezeichneten Amtsinhaber und in den Jahren mit **gerader** Zahl werden alle mit der **Ziffer 2** (§9 Abs. 3) bezeichneten Amtsinhabern gewählt.
 - b) Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle externen und internen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und die Regelung des Vereinslebens,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung eines Haushaltsplans, Führung der Kassenbücher, Erstellung des Jahresberichts inklusive des Kassenberichts und Vorlage der Jahresplanung,
 - e) Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins
 - f) alle weiteren Aufgaben, die ihm nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung zugewiesen sind.
 - g) Für die Unterstützung bei seinen Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Beratungsgremien bilden und heranziehen. Die Personen in diesen Gremien bedürfen nicht der Mitgliedschaft im Verein; ihre Tätigkeit beschränkt sich auf beratende Funktionen. Über die Bildung dieser Gremien und deren Zusammensetzung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes unterstützen und beraten den geschäftsführenden Vorstand bei seinen Aufgaben.
- (3) Der Gesamtvorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung. Diese regelt nach Maßgabe der Satzung die weitere Vereinsorganisation. Änderungen können von den Mitgliedern des Vereins in schriftlicher Form beantragt werden. Über die Anträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 12 Andere Organe

- (1) Jugendsprecher
 - a) Die jugendlichen Mitglieder wählen einen bzw. zwei Jugendsprecher aus ihrer Mitte. Dieser ist unabhängig der Zuständigkeit der Vereinsorgane.
 - b) Die Jugendsprecher erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung, sie sind dafür gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und der Jugendversammlung verantwortlich.
- (2) Jugendordnung
Der geschäftsführende Vorstand stellt eine Jugendordnung auf, die von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden muss.
- (3) Die Kassenprüfer
 - a) Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer zeitversetzt für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind alle Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.
 - b) Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins umfassend in sachlicher und rechnerischer Hinsicht, im Hinblick auf die satzungsgemäße Mittelverwendung, Plausibilität und Vollständigkeit der Belege.
 - c) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Geschäfts- und Kassenbücher zu gewähren.
 - d) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Jahreshauptversammlung, durch die Kassenprüfer zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsmäßiger Führung die Entlastung des Gesamtvorstandes.
- (4) Alle Organe erfüllen Ihre Aufgaben zum Wohle des Vereins und unterstützen sich mit Rat und Tat.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von zum Training, zu Auftritten, und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen und Geldbeständen.
- (2) Die Mitglieder und Gäste sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der vereinsbezogenen Aktivität versichert. Sie haften jedoch selbst für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aller Art.

§ 14 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des EU-DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Geburtsdatum/Alter, Familienstand/Ehepartner, Telefon, Emailadresse, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.
- (2) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) die Mitgliederverwaltung,
 - b) die Teilnahme an Wettbewerben
 - c) die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen inklusive eigener Auftritte
 - d) die Veröffentlichung in Printmedien und Internet
- (3) Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist nur zulässig durch eine Einverständniserklärung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet eine Datenschutzordnung bzw. ein Verarbeitungsverzeichnis. Diese regelt nach Maßgabe der Satzung die weitere Vereinsorganisation. Änderungen können von den Mitgliedern des Vereins in schriftlicher Form beantragt werden. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit anderen Vereinen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist mindestens drei Wochen vorher zu diesem Zwecke einzuberufen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand dies mindestens mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

- b) mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt haben.
- (3) Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn mindestens dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz - Ortsgruppe Voerde - zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.06.2023 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins werden zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft gesetzt.